

3. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Gemeinde Großheirath (BGS-EWS) vom 17.10.2001,
geändert mit Satzung vom 27.05.2003 und 25.11.2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großheirath folgende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003 und 25.11.2003

§ 1

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenngröße
- | | | |
|------|----------|------------------|
| bis | 5 cbm/h | 92,00 € / Jahr, |
| bis | 10 cbm/h | 138,00 € / Jahr, |
| bis | 20 cbm/h | 184,00 € / Jahr, |
| bis | 30 cbm/h | 276,00 € / Jahr, |
| über | 30 cbm/h | 368,00 € / Jahr. |

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,00 € / cbm Abwasser.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 29.05.2007 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Großheirath, den 31.05.2007
Gemeinde Großheirath

gez.

(Siegel)

Hümmer
1. Bürgermeister